

## **FAQ zur Übergangssaison 2020:**



Liebe Vorstände, Abteilungsleiter, Sport- und Jugendwarte, Vereinsadministratoren, Mannschaftsführer und liebe Spieler\*innen des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt.

Die Sportkommission hat auf einer Videokonferenz am 06. Mai wichtige Rahmenbedingungen zu einem möglichen Punktspielbetrieb ab dem 08. Juni verabschiedet. Grundlage des Beschlussvorschlages der Sportkommission ist die Meinungserhebung zum Spielbetrieb. Die Regelungen gelten vorbehaltlich der weiteren Entwicklung und sind der Basis der 5. Corona-Eindämmungs-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 2.5.2020.

### **Fragen und Antworten zur Übergangssaison 2020**

#### **Wie werden die Bedingungen für die Übergangssaison 2020 sein?**

Darüber entscheidet maßgeblich die aktuelle Corona-Eindämmungs-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Die aktuelle Verordnung erlaubt Tennis unter Auflagen, untersagt jedoch bis zum 27.05.2020 den Wettkampfbetrieb. Beachtet, dass die Nutzung der Gastronomie, der sanitären Anlagen sowie Umkleidemöglichkeiten zum Saisonstart eventuell nur begrenzt möglich ist. Zudem muss der Verein mit seinen Mannschaften und Spieler\*innen eigenverantwortlich im Sinne der 5. Corona-Eindämmungs-Verordnung handeln, wenn die Anreise zum Punktspiel erfolgt. (DOSB-Leitplanken)

#### **Können Doppel gespielt werden?**

Die Zuständigkeit obliegt nicht dem Tennisverband. Nach der jetzigen Verordnung ist das Spielen in Doppeln untersagt. Der TSA setzt sich für einen Spielbetrieb mit Doppeln ein, jedoch unter höchster Berücksichtigung des gesundheitlichen Aspekts und wird diesen auch bei den zuständigen Behörden im intensiven Austausch kommunizieren. Dennoch kann zum gegenwärtigen Stand (11.05.2020) nicht ausgeschlossen werden, dass der Spielbetrieb ab dem 08.06.2020 nur auf das Einzel beschränkt werden muss. Die Sportkommission wird die aktuelle Situation immer zeitnah bewerten und rechtzeitig vor einem möglichen Punktspielstart über die Spielvariante informieren.

#### **Kann meine Mannschaft aufsteigen?**

Die Aufstiegsregelung wird in allen Spielklassen unterhalb der Ostliga angewendet. Die Meisterschaft wird offiziell ausgespielt.

**Die Mannschaft soll aus dem Spielbetrieb zurückgezogen werden. Ist sie damit auch Absteiger?**

Nein, das Recht auf den Regelabstieg nach §22 Abs. 2a wird ausgesetzt. Die zurückgezogene Mannschaft hält somit die Spielklasse für das Spieljahr 2021. Die Sportkommission hat bei der Änderung den §22 Abs. 2b angewendet.

**Wie ist die genaue Vorgehensweise bei einer Zurückziehung?**

Die Vereine können Mannschaften unterhalb der Ostliga im Zeitraum vom 11. bis 25.05. ohne Sanktionen zurückziehen. Die Abmeldungen richten die dafür Verantwortlichen Sport- und Jugendwarte an die Geschäftsstelle des TSA per Mail unter [info@tennis-tsa.de](mailto:info@tennis-tsa.de).

**Werden die Meldegebühren im Falle eines Rückzugs zurückerstattet?**

Für Mannschaften unterhalb der Ostliga, die im oben genannten Zeitraum zurückgezogen werden, erstattet der TSA die vollständige Mannschaftsmeldegebühr nach §7 Abs 6 der TSA-Wettspielordnung.

**Kann ich Spieler\*innen noch für eine andere Mannschaft ummelden?**

Der TSA hat sich auf der Präsidiumssitzung am 08.05.2020 für die Beibehaltung der aktuellen namentlichen Mannschaftsmeldung ausgesprochen, um möglichen Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen.

**Können Punktspiele flexibel verlegt werden?**

Punktspiele können in Staffeln, die nicht für einen Aufstieg in die Ostliga relevant sind, bis zum 30.09.2020 verlegt werden. In den Staffeln, die für Ostliga-Aufstiegsspiele relevant sind, muss die Saison bis zum 06.09.2020 beendet sein.

**Unsere Mannschaft ist nicht vollständig. Was können wir tun?**

Kann eine Mannschaft nicht zu einem Punktspiel antreten, wird eine Spielwertung nach §20 Abs. 2 der TSA-Wettspielordnung vorgenommen. **Eine Sanktion nach §18 Abs. 1 in Höhe von 75€ erfolgt nicht.** Die gegnerische Mannschaft und die Geschäftsstelle müssen bis spätestens 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin benachrichtigt werden.

## **Welche Aufgaben hat der Corona-Beauftragte des Vereins? Ist seine Anwesenheit am Spieltag notwendig?**

Der Corona-Beauftragter eines Vereins ist im Wesentlichen zuständig für die Einhaltung aller behördlichen Auflagen und deren Umsetzung im Verein sowie erster Ansprechpartner für Corona betreffende Themen. Diese Person braucht keine Vorkenntnisse. Diese Funktion kann von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, bzw. von anderen Mitgliedern des Vereins (vom Vorstand eingesetzt) oder dem Vereinstrainer wahrgenommen werden. Der Corona-Beauftragte sollte für den Spieltag vorbereiten und überprüfen, dass z. B.

- am Eingang der Tennisanlage die allgemeinen Hygienekonzepte sichtbar sind (Handlungs- und Schutzempfehlungen hat der Tennisverband Sachsen-Anhalt auf der Homepage bereitgestellt)
- Hygiene-Regeln auf Toiletten beachten
- Mindestabstand bei Spielerbänken
- Beschaffung und ausreichende notwendigen Desinfektionsmittel und Papierhandtücher für die WC-Anlagen
- Ansprechpartner sein

Ein Corona-Beauftragter muss nicht ständig auf der Anlage sein. Dieser Beauftragte sollte die Mitglieder aber auf die Einhaltung der Regeln hinweisen, damit ein geordneter Spielbetrieb in Abwesenheit stattfinden kann. Alternativ kann der Beauftragte für den Spieltag auch eine vertretungsberechtigte Person ernennen.

## **Was passiert mit meiner LK?**

Die LK-Punkte werden in die Bewertung einfließen. Die Verantwortung über mögliche Anpassungen werden je nach Verlauf der Saison in den Gremien des Deutschen Tennis Bundes bundesweit diskutiert.

Der Fragenkatalog richtet sich nach der 5. Corona-Eindämmungs-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Änderungen sind damit vorbehalten.